



**Dr. Maria Flachsbarth**

Mitglied des Deutschen Bundestages


---


Dr. Maria Flachsbarth, MdB · Platz der Republik 1 · 11011 Berlin


An die BHKW-Betreiber

**Platz der Republik 1  
11011 Berlin**

**Jakob-Kaiser-Haus  
Raum 5.441**


 (030) 227 – 74666


 (030) 227 – 76666

 maria.flachsbarth@bundestag.de

**Wahlkreis**

Walderseestraße 21  
30177 Hannover

 (0511) 2282348

 (0511) 2282351

 maria.flachsbarth@wk.bundestag.de

Berlin, den 19.12.2008

Da/FI

## **EEG 2009 - Betrieb von Pflanzenöl-BHKW-Altanlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Schreiben, in denen Sie auf die Gefährdung des wirtschaftlichen Weiterbetriebs von Pflanzenöl-BHKW aufgrund des vom EEG 2009 (§ 64 Abs. 2 Nr. 1 EEG) erforderten Nachhaltigkeitsnachweises des eingesetzten Pflanzenöls hinweisen.

Meine Fraktion, die CDU/CSU, spricht sich im Sinne einer aktiven Klimaschutzpolitik ausdrücklich dafür aus, die Gewährung des Bonus für nachwachsende Rohstoffe (NawaRo-Bonus) für Pflanzenöl künftig an strenge Nachhaltigkeitskriterien zu binden. Allerdings müssen diese neuen Voraussetzungen für den Erhalt der Prämie für Anlagenbetreiber auch umsetzbar sein. Solange die Nachhaltigkeitsverordnung als Bedingung des Bonus nicht vorgelegt ist, ist die Anforderung der Politik an die Anlagenbetreiber schon rein formal nicht realisierbar. Dadurch den wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen und damit fallweise die gesamte Investition in Frage zu stellen, ist aus Sicht der Union nicht hinnehmbar.



Deshalb haben wir bereits in den Koalitionsverhandlungen zum EEG im Sommer 2008 einen Antrag eingebracht. Dieser forderte die Bundesregierung auf, einen Vorschlag vorzulegen, der den wirtschaftlichen Weiterbetrieb für die betroffenen Altanlagen > 150 kW ab dem 1. Januar 2009 bis zur endgültigen Vorlage einer Nachhaltigkeitsverordnung ermöglicht. Damals konnte jedoch keine Zustimmung des Koalitionspartners erzielt werden. Als Kompromiss hatte der Umweltausschuss des Deutschen Bundestages als Protokollnotiz in seiner ‚Beschlussempfehlung und Bericht‘ (Drs. 16/9477) vom 4. Juni 2008 formuliert, dass es noch vor Jahresende zu einem „Überleitungsverfahren hinsichtlich eines anders gearteten Nachweises“ kommen müsse, sofern die Nachhaltigkeitsverordnung nicht im Herbst 2008 vorgelegt werde.

Nach intensiven Verhandlungen haben sich auf Betreiben der Unionsfraktion die zuständigen Berichterstatter der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und der SPD-Bundestagsfraktion am 4. Dezember 2008 auf eine Übergangsregelung für den Einsatz von Palmöl und Sojaöl in Blockheizkraftwerken geeinigt. Dieses Übereinkommen sieht vor, dass Anlagen, die vor dem 5. Dezember 2007 erstmalig in Betrieb genommen wurden oder für die bis zu diesem Zeitpunkt der Kaufvertrag abgeschlossen wurde, solange weiter den Anspruch auf den NawaRo-Bonus aus dem EEG 2009 ab dem 1. Januar 2009 haben werden, bis eine Nachhaltigkeitsverordnung in Kraft getreten ist. Darüber hinaus haben wir festgelegt, dass diese Regelung zunächst bis zum 31. Dezember 2009 befristet ist.

Zugleich aber haben Union und SPD ihren gemeinsamen politischen Willen bekundet, dass nach Vorliegen der Nachhaltigkeitsverordnung ausschließlich zertifiziertes Pflanzenöl Anspruch auf den NawaRo-Bonus im EEG eröffnet. Um dafür jetzt die weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, wurde als Stichtag für die Kriterien der Nachhaltigkeitsverordnung in Fragen der Landnutzungsänderung der 1. Januar 2005 festgelegt.



**Dr. Maria Flachsbarth**  
Mitglied des Deutschen Bundestages

---

Der Deutsche Bundestag hat nach Beratungen in den Ausschüssen am 17. Dezember 2008, am 19. Dezember 2008 in 2. und 3. Lesung eine Übergangsregelung beschlossen, die diesem Schreiben als Anlage beigefügt ist. Der Bundesrat wird zwar erst Mitte Februar darüber entscheiden; es ist aber sichergestellt, dass die Regelung rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft tritt, so dass sowohl die zusätzliche Vergütung als auch der Erhalt des NawaRo-Bonus für die Zukunft sichergestellt ist.

Die Union hat sich stets für Vertrauensschutz und für Investitionssicherheit der Anlagenbetreiber stark gemacht. Ich freue mich, dass wir mit dieser Übergangslösung für Altanlagen einen wirtschaftlichen und klimafreundlichen Weiterbetrieb ermöglichen konnten.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage



**Dr. Maria Flachsbarth**  
Mitglied des Deutschen Bundestages

**DEUTSCHER BUNDESTAG**  
**16. Wahlperiode**  
**Ausschuss für Verkehr, Bau**  
**und Stadtentwicklung**

\_\_\_12.2008

**78. Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**  
**am Mittwoch, 17. Dezember 2008, TOP 1a**

**Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD im Deutschen Bundestag**

**zu der (...) Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung,**  
**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes (BT-**  
**Drs. 16/10290)**

**Nach Artikel ... wird folgender Artikel ... eingefügt:**

**Art. ...**  
**Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes**

In Anlage 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) wird nach Nummer VII folgende Nummer VIII angefügt:

**„VIII. Übergangsbestimmung**

In der Zeit vom 1. Januar 2009 bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach § 64 Abs. 2 Nr. 1, spätestens aber bis zum 31. Dezember 2009, gelten die Nummern III.6 und IV.6 nicht für Anlagen, die vor dem 5. Dezember 2007 in Betrieb genommen oder bestellt wurden.“

**Begründung**

Nach der ab 1. Januar 2009 geltenden Neufassung des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) darf der Bonus für nachwachsende Rohstoffe (Nawaro-Bonus) nur für nachhaltig erzeugtes Palmöl gezahlt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass genaue Anforderungen in einer Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Deutschen Bundestages festgelegt werden. Die Verordnung soll, soweit europarechtlich zulässig, anspruchsvolle Nachhaltigkeitskriterien festlegen. Sie muss sicherstellen, dass nur solches Palmöl den



**Dr. Maria Flachsbarth**  
Mitglied des Deutschen Bundestages

---

Nawaro-Bonus erhält, das nicht von Flächen mit hohem Naturschutzwert oder von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand wie Naturschutzgebieten oder Moorböden stammt und das bestimmte Mindestwerte einer Treibhausgasreduzierung einhält. Die Verordnung muss nach Erlass der EU-Richtlinien schnellstmöglich erarbeitet werden. Insbesondere muss sie gewährleisten, dass in Zukunft kein Palmöl aus illegal gerodetem Urwald eingesetzt wird.

Die Verordnung soll den Spielraum der Richtlinie zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen soweit wie möglich ausschöpfen. Sie soll insbesondere sicherstellen, dass für die Bewertung der Nachhaltigkeit auch die nach dem 1. Januar 2005 vorgenommenen Landnutzungsänderungen (wie zum Beispiel die Rodung von Urwald) berücksichtigt werden.

Die EU-Richtlinien werden voraussichtlich im Dezember 2008 beschlossen. Angesichts der konkreten Vorgaben, die die Entwürfe der EU-Richtlinien zu den Nachhaltigkeitskriterien machen, und den von der Bundesregierung bereits aufgenommen Vorbereitungen zur Umsetzung wird erwartet, dass die Bundesregierung die Verordnung kurzfristig vorlegt.

Die Verordnung wird aus terminlichen Gründen nicht mehr bis zum 1. Januar 2009 Inkrafttreten. Bei unveränderter Gesetzeslage dürfte ein Bonus für nachwachsende Rohstoffe (Nawaro-Bonus) dann nicht mehr gezahlt werden. Vor dem Hintergrund der hohen Rohstoffkosten für Palmöl ist ein wirtschaftlicher Betrieb von Palmölbioethanolkraftwerken ohne den Nawaro-Bonus in der Regel aber nicht möglich.

Mit dieser Übergangsbestimmung soll deshalb der Zeitraum bis zum Inkrafttreten der Nachhaltigkeitsverordnung nach § 64 Abs. 2 Nr. 1, höchstens aber für die Dauer eines Jahres überbrückt werden. Deshalb wird für Anlagen, die vor dem Beschluss des Bundeskabinetts über den Gesetzentwurf zum EEG am 5. Dezember 2007 in Betrieb genommen oder bestellt, z.B. gekauft wurden, bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach § 64 Abs. 2 Nr. 1 die Einhaltung der Anforderungen für Palm- und Sojaöl in der Positiv- und Negativliste der Anlage 2 Nr. III und IV ausgesetzt. Dies hat zur Folge, dass die Rechtslage nach Erlass des Gesetzes gegenüber der Rechtslage vor dem 1. Januar 2009 für diese Anlagen unverändert bleibt; die in den Nummern I und II der Anlage 2 geregelten Anforderungen entsprechen der Rechtslage des § 8 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2004.

Die Übergangsbestimmung bezieht sich nur auf Anlagen, die vor dem 5. Dezember 2007 in Betrieb genommen oder bestellt, z.B. gekauft, wurden. Ab diesem Zeitpunkt mussten sich Anlagenbetreiber auf die ab dem 1. Januar 2009 geltende Rechtslage einstellen. Entscheidend ist daher entweder der Zeitpunkt der Inbetriebnahme nach dem EEG oder der Zeitpunkt der Bestellung, z.B. des Abschlusses des Kaufvertrages, über die Anlage.